

Haus- und Badeordnung des Waldbades Bienenbüttel

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Waldbades Bienenbüttel einschließlich der Eingangs- und der Ausgangsbereiche sowie der Außenanlagen. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für den sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Lehrer für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Waldbades Bienenbüttel ist grundsätzlich jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten gestattet.
2. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten oder offenen Wunden sowie solche Besucher, die sich in einem die freie Willensbestimmung beeinträchtigten Zustand befinden. Auch anderen Kranken kann die Benutzung der Anlage verweigert werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.
3. Ausschließliche Benutzung des Waldbades Bienenbüttel durch Vereine, Verbände, Schulen oder sonstige Sonderveranstaltungen sind keine allgemeinen Öffnungszeiten und schränken die allgemeinen Betriebszeiten entsprechend ein. Im übrigen wird auf § 4 Absätze 1 und 3 verwiesen.
4. Die Gemeinde Bienenbüttel kann Personen, die mehrfach gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung grob verstoßen haben, zeitweilig oder dauernd den Zutritt zum Bad untersagen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr. Dies gilt auch für Mehrfach- bzw. Dauerkarten.
5. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3 Eintrittskarten und Eintrittspreise

1. Die Eintrittspreise werden von der Gemeinde Bienenbüttel festgesetzt und durch besonderen Aushang bekannt gegeben.
2. Für Sonderveranstaltungen kann ein gesonderter Eintrittspreis erhoben werden.
3. Dauerkarten sind nicht übertragbar.
4. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurück genommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht erstattet.

§ 4 Öffnungszeiten, Kassenschluss

1. Öffnungszeiten des Waldbades werden von der Gemeinde Bienenbüttel festgesetzt und am Badeingang bekannt gemacht.
2. Die Benutzung des Waldbades ist grundsätzlich unbegrenzt.
3. Der Zutritt zum Bad kann aus wichtigem Grund, Gefahr im Verzug, aus betrieblichen Gründen usw., auch während der Öffnungszeiten, zeitweilig nicht gestattet werden. Weiter kann aus betrieblichen Gründen und aus Anlass von Veranstaltungen die Benutzung einzelner Einrichtungen des Bades voll oder teilweise eingeschränkt werden.
4. Aus Anlass von Sonderveranstaltungen können gesonderte Öffnungszeiten gelten.
5. Der Einlass zum Schwimmen endet eine halbe Stunde vor Beendigung der jeweiligen Öffnungszeiten.

§ 5 Allgemeines Verhalten im Schwimmbad

1. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrecht erhalten und Belästigung anderer Badegäste vermieden wird.
2. Die Anlagen und Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.
3. Die Benutzung von Radio- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten von Badegästen sowie das Mitbringen von Hunden, sonstigen Tieren und Fahrrädern in die Badeanstalt ist nicht gestattet. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mit gebracht werden.
4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
5. Ballspiele sind nur auf der Spielwiese erlaubt.
6. Für das gesamte Waldbad Bienenbüttel (mit Ausnahme des Kioskgebäudes und der beiden ausgewiesenen Raucherbereiche) besteht Rauchverbot.

§ 6 Zutritt und Benutzung der Schwimmbecken

1. Der Zugang zum Schwimmbecken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Durchwatebecken gestattet.
2. Die Schwimmbeckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Die Verwendung von Schnorchelgeräten sowie Schwimmflossen ist aus Sicherheitsgründen und zur Verhütung von Unfällen untersagt.
4. Das Schwimmbecken- von der Sprunggrube bis zur Absperrkette- darf nur von Schwimmkundigen benutzt werden.

5. Das Kinderplanschbecken ist nur Kindern bis zum 6. Lebensjahr vorbehalten.
6. Die an der Wasserrutsche befindlichen Benutzungshinweise sind zu beachten.

§ 7 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Waldbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das aufsichtsführende Personal.
2. Bei ordnungsgemäßen Sitz der Badebekleidung muss diese oberhalb der Knie enden. Ausnahmen dieser Regelung bzw. Grenzfälle werden durch das aufsichtsführende Personal bestimmt bzw. entschieden.
3. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 8 Körperreinigung

1. Der Badegast soll beim Betreten des Schwimmbeckenbereiches die Duschen bei den Durchwatebecken benutzen.
2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

§ 9 Nutzung Garderobenschränke

Während der Öffnungszeiten des Waldbades werden die im Umkleidegebäude befindlichen Garderobenschränke zur Sicherung der abgelegten Kleidung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Aufsicht

1. Das Badepersonal führt die Aufsicht im Bad und hat für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das aufsichtsführende Personal übt das Hausrecht im Bad aus. Es ist, wenn sich die Notwendigkeit hierzu ergibt, berechtigt und verpflichtet, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung eigenverantwortlich Anordnungen zu erteilen und Maßnahmen zu treffen, die über die Bestimmungen dieser Badeordnung hinausgehen.

§ 11 Haftung

1. Das Betreten sämtlicher Badeanlagen sowie das Benutzen der Badeeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungshilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten

Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Unfälle sind unverzüglich den Schwimmmeistern zu melden. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Verletzten.
3. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung und sonstige Dinge haftet der Betreiber nur nach gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

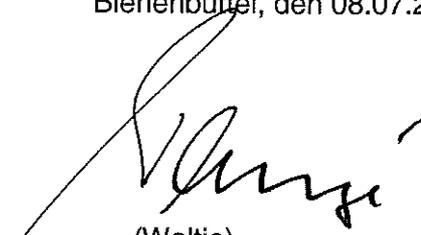
§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Waldbad Bienenbüttel gefunden werden, sind bei den Schwimmmeistern abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich sofort, Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, vorgebracht werden.

Bienenbüttel, den 08.07.2008


(Waltje)
Bürgermeister

